

Für die Ausstellung der Anschaffungsgenehmigungen durch die Lbsch zu den unter II c 2 aufgeführten Maschinen bemerke ich folgendes:

Kartoffelsortierer für Kraftbetrieb

Bei der außerordentlich gestiegenen Nachfrage kann die Genehmigung zur Anschaffung nur dann ausgesprochen werden, wenn noch kein Kartoffelsortierer bei dem in Frage kommenden Betrieb vorhanden ist und wenn eine angemessene Ausnutzung gewährleistet ist. Kartoffelsortierer mit Verbrennungsmotor werden nur noch vereinzelt geliefert werden können. Es ist in weitestem Umfange auf elektrischen Betrieb auszuweichen.

Dreschmaschinen

Der geringe Anfall von Dreschmaschinen erfordert die Steuerung der auf den Markt kommenden Maschinen derart, daß der Absatz in erster Linie in solchen Bedarfsfällen ermöglicht wird, in denen die gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Benutzung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Strohpresen, Dämpfkolonnen, Dämpfanlagen, Höhenförderer und Gebläse

Da nur noch aus dem Auslauf der Herstellerwerke Maschinen anfallen, sind die Maschinen, die sich zurzeit auf den Händlerlagern befinden oder in nächster Zeit noch anrollen, als Reserve zurückzustellen für Katastrophenfälle oder für Lieferungen bei Maschinenausfall infolge Feindeinwirkung. Mit der Ausstellung der Anschaffungsgenehmigungen muß außerordentlich kurz getreten werden, um so möglichst lange eine Reserve zu haben.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 287.

Anlage

Voraussetzungen im Betrieb des Verbrauchers für die Auslieferung von Landmaschinen für Ersatzbedarf

1. Bei Drillmaschinen muß die Mindestdrillsaatfläche betragen:
bei einer Arbeitsbreite bis zu 2 m . . . 20 ha
von mehr als 2 bis 3 m 60 ha

Sind bereits 1 oder mehrere Drillmaschinen von 2 m und darüber vorhanden, so darf eine weitere Drillmaschine nur geliefert werden, wenn die Drillsaatfläche für jede vorhandene und neu anzuschaffende Drillmaschine mindestens 250 ha beträgt.

Bei einer Arbeitsbreite von über 3 m 200 ha
Sind bereits 1 oder mehrere Drillmaschinen von 3 m und darüber vorhanden, so darf eine weitere Drillmaschine nur geliefert werden, wenn die Drillsaatfläche für jede vorhandene und neu anzuschaffende Drillmaschine mindestens 350 ha beträgt.

2. Düngestreuer

Die landwirtschaftliche Nutzungsfläche muß mindestens betragen:

bei Anschaffung eines Düngerstreuers mit einer Arbeitsbreite bis 2 m 50 ha
bei einer Arbeitsbreite von 2,50 m . . . 80 ha

bei einer Arbeitsbreite von 3,00 m . 150 ha
bei einer Arbeitsbreite von 4,00 m . 250 ha

Sind bereits 1 oder mehrere Düngestreuer vorhanden, so darf der als Ersatz zu liefernde Düngestreuer nur zur Auslieferung gelangen, wenn die landwirtschaftliche Nutzungsfläche für jeden vorhandenen und neu anzuschaffenden Düngestreuer mindestens 350 ha beträgt.

3. Grasmäher für Gespannzug

Die Verwendungsfläche im Eigenbetrieb muß mindestens 8 ha betragen. Als Verwendungsfläche gelten die mit Ackerfutter bestellten Flächen, die Wiesen und Mähweiden. Zur Festlegung der Verwendungsfläche sind der jährlichen Schnitzzahl entsprechend die Mähweidenflächen einfach, die Ackerfutter- und Wiesenflächen doppelt zu rechnen. Die Anbaufläche für Getreide darf nur dann als Verwendungsfläche, und zwar einfach, angerechnet werden, wenn der Grasmäher auch zum Getreideschnitt verwendet werden muß und wenn keine Möglichkeit des maschinellen Getreideschnittes — auch nicht durch gemeinschaftliche Benutzung eines Mähbinders — besteht. Sind in einem Betrieb bereits 1 oder mehrere Grasmäher vorhanden, so darf ein weiterer Grasmäher nur geliefert oder bezogen werden, wenn auf jeden vorhandenen und neu anzuschaffenden Grasmäher eine Verwendungsfläche von mindestens 20 ha entfällt.

4. Pferderechen

Die Verwendungsfläche im Eigenbetrieb muß mindestens 15 ha betragen. Zugrunde zu legen sind die Flächen für Heu- und Getreideernte. Sind bereits 1 oder mehrere Pferderechen für Heu und Getreide vorhanden, so darf ein weiterer Rechen nur dann geliefert werden, wenn die Verwendungsfläche für jeden vorhandenen und neu anzuschaffenden Rechen mindestens 60 ha beträgt.

5. Gabelheuwender

Die Grünfutterfläche muß mindestens 10 ha betragen. Sind bereits 1 oder mehrere Gabelheuwender vorhanden, so darf ein weiterer Heuwender nur dann geliefert werden, wenn die Grünfutterfläche für jeden vorhandenen und neu anzuschaffenden Heuwender mindestens 20 ha beträgt.

6. Wenderrechen

Die Grünfutterfläche im Eigenbetrieb muß mindestens 15 ha betragen. Sind bereits 1 oder mehrere Wenderrechen oder Pferderechen vorhanden, so darf ein weiterer Wenderrechen nur geliefert werden, wenn die Grünfutterfläche für jeden vorhandenen und neu anzuschaffenden Rechen mindestens 20 ha beträgt.

7. Mähbinder für Gespannzug

Die Getreideflächen des Betriebes müssen insgesamt mindestens 20 ha betragen. Sind bereit 1 oder mehrere Mähbinder für Ge-